



STATUTEN

genehmigt von der HV am 31. Januar 2014

Fischereiverein Grindelwald

gegründet 1946

Fischereiverein Grindelwald

Statuten

(gegründet 3. November 1946, revidiert am 10. April 1990,
Gesamtrevision 23. Dezember 2011),
Teilrevision 31. Januar 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Fischereiverein Grindelwald" besteht mit Sitz in Grindelwald ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Er kann sich zu diesem Zweck an allen Verfahren beteiligen oder selber Verfahren anstrengen, seien es amtliche oder informelle, zivil- oder öffentlichrechtliche, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind. Er kann in diesem Sinne eine zweckmässige Zusammenarbeit mit der Pachtvereinigung der Fischervereine Interlaken (PVI) anstreben. Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV), schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen. Er kann insbesondere den Laichfischfang an Patentgewässern pachten, er kann Gewässer pachten, er kann Kandidaten für die freiwillige Fischereiaufsicht rekrutieren und überhaupt alle fischereilichen Belange im Gebiet von Grindelwald und Umgebung koordinieren.

Art. 3

Er kann im Gemeindegebiet Grindelwald, sowie im Einzugsgebiet der schwarzen Lütschienne, freiwerdende Fischereirechte/Gewässer pachten.

Der Fischereiverein Grindelwald unterstützt:

- a) die Förderung der künstlichen Fischzucht, Errichtung und Unterhalt von Sommerlingszuchtanstalten,
- b) Mithilfe bei der Aufsicht in Verbindung mit den staatlichen Aufsichtsorganen,
- c) Anstreben von Massnahmen zur Verhütung von Vergiftungen des Fischbestandes und der Verunreinigung der Gewässer,

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern, Jungfischern und Ehrenmitgliedern. Aktiv- oder Passivmitglied kann jeder Bürger werden, welcher sich zum einhalten der Statuten und der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Art. 4a

Passivmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, dürfen aber an allen Vereinsanlässen aktiv teilnehmen. Das Erwerben von Angel-Patenten für die Vereinsgewässer ist untersagt. Der Passivmitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

Art. 4b

Vom 10. bis zum 16. Altersjahr gelten Mitglieder als Jungfischer. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Der Jungfischerbeitrag wird von der Hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

Art. 4c

Ein Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen, dieser geht einher mit der Zahlung des Differenzbetrages und schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied ist nur auf das kommende Vereinsjahr möglich. Er ist dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens am 1. Dezember bekannt zu geben.

Art. 5

Neumitglieder werden durch die Hauptversammlung in den Verein aufgenommen.

Art. 6

Die Hauptversammlung kann Personen, welche sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

Geschäftsjahr des Fischereivereins Grindelwald ist das Kalenderjahr. Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens am 1. Dezember zu erklären. Cingeschrieben?

Art. 8

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die die festgesetzten Beiträge nicht bezahlen oder das Interesse des Vereins und dessen Statuten missachten. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an den Verein oder dessen Vereinsvermögen dahin.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren;

1. Die Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird gebildet:

- a) aus den Mitgliedern
- b) aus dem Vorstand

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte der Mitglieder oder die Revisoren es verlangen. Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen. Anträge der Vereinsmitglieder auf Traktandierung von Geschäften der Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens am 1. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen. Zu traktandierten Geschäften können die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung Anträge stellen. Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände.

Art. 12

Über die Verhandlungen anlässlich der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

Art. 13

Gäste sind an der Hauptversammlung willkommen, verfügen aber über kein Stimmrecht. Der Präsident entscheidet, ob, wann und wie weit sie an der Versammlung das Wort erhalten.

Art. 14

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten. Bei Abwesenheit der vorgenannten, bestimmt die Versammlung eine Stellvertretung aus dem Vorstand.

Art. 15

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 16

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Aufstellung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Protokolls
6. Beschlussfassung über Erneuerung bestehender und Abschluss neuer Pachtverträge
7. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital;
8. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beitritt des Vereins zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen.
10. Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.
11. Festsetzung des Jahresprogramms
12. Verschiedenes

2. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, 1 Beisitzer) und wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 18

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereines und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden, Fischereiverbänden und Privaten Institutionen.
6. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von maximal Fr. 1'000.00.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung zu prüfen und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 21

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen und Überschüssen aus Veranstaltungen.

Art. 22

Die Fischereiverein Grindelwald haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 23

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Aktiv-, Passivmitglieder und Jungfischer zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

V. VerschiedenesArt. 24

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 25

Die Auflösung des Fischereivereins Grindelwald kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und eingeschrieben, spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen der Pachtvereinigung der Fischereivereine Interlaken zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so geht dieses in Eigentum der Verwalterin über.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten (Statuten vom 3. November 1946, die revidierten Statuten vom 10. April 1990, sowie die Gesamtrevision vom 23.12.2011).

Die Gesamtrevision der Statuten wurde an der Hauptversammlungen vom 31. Januar 2014 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Grindelwald den 31. Januar 2014

Der Präsident:
Michael Roth

Der Sekretär:
Urs Roth

sig.



sig.

